

## Position des KBVÖ zum Umgang mit biologisch abbaubaren Kunststoffen

Diese Empfehlung richtet sich an alle kommunalen Abfallwirtschaftsverbände, Betriebe der Abfallentsorgung, Verwertung und/oder Wiederaufbereitung, sowie politische Entscheidungsträger auf Bundes- und Landesebene und besonders an alle interessierten Bürgerinnen und Bürger.

Als biologisch abbaubar wird ein Kunststoff bezeichnet, wenn er durch Mikroorganismen unter Sauerstoffzufuhr in Kohlenstoffdioxid, Wasser und Biomasse bzw. ohne Sauerstoffzufuhr in Kohlenstoffdioxid, Methan und Biomasse umgewandelt werden kann. Dieser Vorgang ist vom Umgebungsmilieu abhängig. Um als biologisch abbaubar zu gelten, muss der Kunststoff/das Kunststoffprodukt entsprechend geprüft und nach der **EN 13432** zertifiziert werden. Biologisch abbaubarer Kunststoff kann sowohl eine biobasierte als auch eine erdölbasierte Rohstoffbasis haben.

Derzeit kommen zunehmend Produkte aus biologisch abbaubaren Werkstoffen bzw. biologisch abbaubaren Kunststoffen auf den Markt. Wesentlich dabei ist, dass der Nachweis der **biologischen Abbaubarkeit mittels Zertifizierung nach der Norm EN 13432** erfolgt. Falls derartig zertifizierte Produkte unsachgemäß in der Natur (Littering) oder in der Biotonne entsorgt werden, wird dadurch zumindest die langfristige Anreicherung von Mikroplastikpartikeln in der Umwelt vermieden. Im Vergleich zu herkömmlichen Kunststoffprodukten die Jahrhunderte oder länger im Boden bleiben, werden zertifizierte Materialien in absehbarer Zeit abgebaut und **somit Mikroplastikanreicherungen vermieden!** Generell sind Einwegprodukte wo immer es möglich ist zu vermeiden.

Als Interessensvertretung von mehr als 2/3 der österreichischen Kompost- und Vergärungsanlagen möchte der KBVÖ klarstellen, dass biologisch abbaubare Kunststoffe (mit Ausnahme der Vorsammelhilfen) nicht gezielt über die Biotonne entsorgt werden dürfen. In der Kompostierung werden nach EN 13432 zertifizierte Kunststoffe abgebaut, tragen aber keinen verfahrenstechnischen oder stofflichen Nutzen bei und der stoffliche sowie energetische Wert bleibt ungenutzt. Biologisch abbaubare Produkte sollen daher **nicht** als „kompostierbar“ oder „biologisch abbaubar“ gekennzeichnet werden um den KonsumentInnen keinen falschen Entsorgungsweg zu suggerieren. Nach den Vorgaben der Abfallhierarchie sind Einwegprodukte (unerheblich welches Material verwendet wird) generell zu vermeiden und - wenn nicht vermeidbar - einem hochwertigen Materialrecycling zuzuführen. Dementsprechend ist die Kompostierung kein Verwertungsweg, es ist hier sogar die energetische (thermische) Verwertung der Kompostierung vorzuziehen. Ist ein entsprechendes Sammelsystem für Verpackungen vorhanden (dies variiert von Bundesland zu Bundesland), empfiehlt der KBVÖ die Entsorgung über diese Systeme um die wertvollen Rohstoffe im Kreislauf zu behalten.

## Einzigste Ausnahme

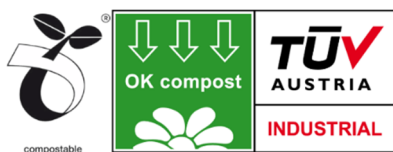
Vom Tragetaschen Verbot - welches das Inverkehrbringen von konventionellen Kunststoff-Einwegtragetaschen gesetzlich verbietet - ausgenommen sind sehr leichte Kunststofftragetaschen (Knotenbeutel), die während einer Kompostierung nach dem Stand der Technik biologisch abgebaut werden.

**Diese Ausnahme betrifft das Bio-Kreislauf-Sackerl bzw. andere derzeit im Handel erhältliche, nach EN 13432 zertifizierte, biologisch abbaubare Beutel, welche als Vorsammelhilfe für Bioabfall in der Küche eingesetzt werden können.** Diese können durch ihre Benutzerfreundlichkeit dazu beitragen, die Menge an getrennt gesammelten biogenen Abfällen zu steigern und reduzieren somit auch das Restmüllaufkommen. Um die Verbraucher rasch auf den Unterschied zu den bisherigen nichtabbaubaren Plastiksackerln zu sensibilisieren, sollen die Knotenbeutel ein möglichst einheitliches optisches Erscheinungsbild aufweisen.

## Fazit

Das „Bio-Kreislauf-Sackerl“ bzw. im Handel erhältliche und nach der EN 13432 zertifizierte Knotenbeutel (zu erkennen am Keimlings- oder OK compost Logo <sup>1</sup>), dienen als Vorsammelhilfe für die getrennte Sammlung biogener Haushaltsabfälle und sollen als solche einheitlich gekennzeichnet werden. Grundsätzlich begrüßt der KBVÖ die Umstellung auf abbaubare Kunststoffe die nach der EN 13432 zertifiziert sind als wichtigen Schritt zur Reduktion von Mikroplastik - allerdings sollen Produkte die nicht als Vorsammelhilfe geeignet sind, nicht als „kompostierbar“ oder „biologisch abbaubar“ gekennzeichnet werden (auch wenn sie der EN 13432 entsprechen), da die Entsorgung über die Biotonne nicht der richtige Verwertungsweg für diese Materialien ist. Die generelle Entsorgung von Produkten aus biologisch abbaubaren Kunststoffen in der Kompostierung wird daher strikt abgelehnt. Im Sinne der Abfallhierarchie ist das Materialrecycling von biologisch abbaubaren Kunststoffen anzustreben bzw. sollte dies nicht möglich sein, ist eine energetische Nutzung vorzuziehen.

<sup>1</sup> Kennzeichnung nach EN 13432





## Die richtige Anwendung des Bio-Kreislauf-Sackerls:

